

### **Beschluss Werkkommission**

1. Dem Stadtrat wird beantragt, Antrag und Weisung für den Erlass einer Stromversorgungsverordnung und für die Teilrevision des Kapitels 17 der Gebührenverordnung zu genehmigen und dem Parlament zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
2. Die Inkraftsetzung erfolgt nach der Beschlussfassung im Parlament bzw. nach Ablauf des fakultativen Referendums auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist nach Beschlussfassung durch den Stadtrat öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Leiter Stadtwerke
  - Werkkommission
  - Abteilung Finanzen

### **Erwägungen**

Die Werkkommission unterbreitet dem Stadtrat Antrag und Weisung für den Erlass einer Stromversorgungsverordnung und für die Teilrevision des Kapitels 17 der Gebührenverordnung.

## **Antrag und Weisung an das Parlament**

### **Antrag**

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:  
(Zuständig im Stadtrat Henry Vettiger, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Die Stromversorgungsverordnung der Stadt Wetzikon wird genehmigt.
2. Die Teilrevision des Kapitels 17 der Gebührenverordnung wird genehmigt.
3. Die Inkraftsetzung erfolgt nach der Beschlussfassung im Parlament bzw. nach Ablauf des fakultativen Referendums auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt.

### **Weisung**

#### **Ausgangslage**

Die Stadt Wetzikon verfügt über keine Verordnungen für die Versorgung mit Strom und Gas. Die Verordnung für die Versorgung mit Wasser wurde 2022 vom Parlament erlassen. Die Gebührenbestimmungen für die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser sind seit 2018 im Kapitel 17 der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon (GebVO) enthalten und wurden 2022 komplettiert. Die weiteren Bestimmungen zur Strom- und Gasversorgung sind heute noch in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und Lieferung von Energie und Wasser" (AGB) der Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) enthalten.

Die Vervollständigung der Versorgungsverordnungen soll mit dem vorliegenden (für Strom) bzw. dem parallellaufenden (für Gas) Antrag vollzogen werden. Diese sollen insbesondere die eigentums- und verantwortungsrelevanten Bestimmungen beim Anschluss von Bauten und Anlagen an das Versorgungsnetz der Stadtwerke, die heute in den AGB der Stadtwerke enthalten sind, regeln. Die Versorgungsverordnungen sind von der Legislative bzw. vom Stadtparlament mit Referendumsmöglichkeit zu erlassen und stellen somit im Abgaberecht ein Gesetz im formellen Sinn dar. Nach dem Erlass der fehlenden Versorgungsverordnungen werden die AGB der Stadtwerke in der heutigen Form aufgehoben.

#### **Vorliegende Stromversorgungsverordnung**

Während die GebVO die Arten, die Bemessungsgrundlagen und den Kreis der gebührenpflichtigen Personen in der Stromversorgung regelt, bildet die zur Genehmigung vorliegende Verordnung die rechtliche Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Abänderung und Erneuerung der Stromversorgungsanlagen und -netzen. Sie regelt ebenso die Beziehungen zu den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern bzw. Strombezüglerinnen/Strombezüglern. Die zwingende Regelung der Finanzierung der Stromversorgung bzw. die Regelung der Erhebung von einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen wie auch die Grundsätze von wiederkehrenden Entgelten werden im Kapitel 17 der GebVO geregelt. Die wiederkehrenden Entgelte der Stromversorgung werden ausschliesslich durch die Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) bestimmt, vom Stadtrat genehmigt und von der Elektrizitätskommission (EiCom) sanktioniert.

Weitergehende Detaillierungen zur Stromversorgung werden zur Illustration, Kommunikation und Ausführungshilfe in neu zu erlassende "Allgemeine Ausführungsbestimmungen" aufgenommen. Die AGB der Stadtwerke in heutiger Form verlieren ihren Zweck und werden aufgehoben.

Für die Belieferung von Stromkundinnen/Stromkunden mit Netzzugang werden die Lieferpreise grundsätzlich nach Marktbedingungen vertraglich festgelegt und unterliegen nicht den strengen Vorgaben des StromVG. Folglich sind diese Marktlieferungen nicht in vorliegender Verordnung berücksichtigt. Sie werden in gesonderten "Allgemeinen Lieferbedingungen" für Lieferungen innerhalb und ausserhalb des Versorgungsgebiets der Stadtwerke nach privatem Recht geregelt sein.

Die vorliegende Stromversorgungsverordnung, die GebVO sowie die jeweils gültigen Tarifblätter bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Stadtwerken und den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer bzw. ihren Kundinnen/Kunden. Sie sind aufeinander abgestimmt und konsistent zueinander. Es wird in allen Dokumenten, wo immer sinnvoll, die gleiche Terminologie verwendet.

### **Das Wesentliche der vorliegenden Stromversorgungsverordnung in Kürze**

- In den allgemeinen Bestimmungen wird der Zweck und der Geltungsbereich (Art. 1), die Organisation der Stromversorgung als Eigenwirtschaftsbetrieb im Sinne des Gemeindegesetz (Art. 2), das Versorgungsgebiet und der Versorgungsauftrag für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Stromlieferung für die Grundversorgung gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) geregelt (Art. 3 Abs. 1). Die Stadtwerke dürfen auch ausserhalb des vom Kanton zugewiesenen Netzgebiets Leistungen erbringen (Art. 3 Abs. 2).
- Die Stromversorgung wird durch Bundesrecht (StromVG) weitestgehend geregelt und durch die Elektrizitätskommission (ElCom) beaufsichtigt. Es gilt stets das übergeordnete Recht (Art. 1).
- Das Rechtsverhältnis ist analog Wasser- und Gasversorgung geregelt und entspricht den heute gültigen AGB der Stadtwerke (II.).
- Das Stromverteilnetz umfasst die der Stromversorgung dienenden Anlagen und Leitungen, welche sich im Eigentum der Stadt Wetzikon befinden und sind dem Verwaltungsvermögen der Stadtwerke zugeordnet. Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung und Kapazität) erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der Möglichkeiten der Stadtwerke. Für die technische Auslegung des Verteilnetzes und der Netzanschlüsse sind die gesetzlichen Vorschriften, die Branchendokumente, die ergänzenden technischen Vorschriften der Stadtwerke sowie die anerkannten Regeln der Technik massgebend (Art. 11).
- Die Definition des Netzanschlusses und die Eigentums- und Verantwortungsgrenzen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, den Branchenstandards und den heutigen AGB der Stadtwerke (Art. 12). Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss richtet sich nach der geltenden Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon (Art. 14). Die Stadtwerke sind berechtigt, Temporäranlüsse, wenn wirtschaftlich tragbar, zur Verfügung zu stellen (Art. 15).
- Die Kostentragung für Unterhalt und Abänderungen, inkl. Demontage, ist nach gesetzlichen Vorgaben und Branchenstandards geregelt und entspricht der heutigen Regelung in den AGB der Stadtwerke (Art. 16).
- Die Stadtwerke fordern die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer von Hauinstallationen periodisch auf, die Kontrollen ihrer Installationen durchzuführen. Sie sind berechtigt, Stichprobenkontrollen durchzuführen (Art. 20).

- Die Verteilung und die Lieferung von Strom erfolgen nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Lieferanten der Stadtwerke (Art. 22).
- Die Stadtwerke sind berechtigt, im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen des Verteilnetzes, bei Stromknappheit oder auf behördlich Anordnung die Stromabgabe in eigener Kompetenz vorübergehend entschädigungslos einzuschränken oder zu unterbrechen (Art. 23).
- Die Stadtwerke sind berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Ankündigung, die Stromlieferung der Kundinnen/Kunden einzuschränken oder einzustellen (Art. 24).
- Die Stadtwerke stellen stets die Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung sicher. Bei fehlenden Lieferbeziehungen von Kundinnen/Kunden mit Bezugsvereinbarungen am Markt (Verträgen, Zugehörigkeit einer Bilanzgruppe etc.) tritt eine Not- bzw. Ersatzversorgung in Kraft (Art. 25).
- Die Messeinrichtung wird von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für die Erstinstallation und Überprüfung der Messeinrichtung gehen zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Die Wartung der Messeinrichtung erfolgt durch die Stadtwerke. Kosten für den Wechsel von Messeinrichtungen für Stromerzeugungsanlagen auf Begehren ohne gesetzlich vorgeschriebener Produktionserfassungspflicht werden den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer in Rechnung gestellt (Art. 26).
- Die Ableseperioden werden von den Stadtwerken festgelegt. Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch die Stadtwerke. Die Stadtwerke können die Kundinnen/Kunden verpflichten, die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Für die Feststellung des Stromverbrauchs und die Abrechnung sind einzig die Angaben der Messeinrichtungen der Stadtwerke massgebend (Art. 29).
- Die Finanzierung der Stromversorgung ist im Kap. 17 der GebVO geregelt. Die Höhe der einzelnen Beiträge bzw. Entgelte wird durch den Stadtrat innerhalb der in der GebVO aufgeführten Kriterien bzw. Bandbreiten festgelegt. Die anwendbaren einmaligen Beiträge sowie die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden durch den Stadtrat in Tarifen festgelegt (Art. 32).
- Angesichts der Bedeutung klarer Inkassovorschriften für die Stromversorgung und auch der grossen Menge der zu verrechnenden Beträge wird in der vorliegenden Verordnung das Inkasso detailliert geregelt, auch wenn teilweise die allgemeinen Bestimmungen der GebVO Anwendung finden. Bei Nichtzahlung tritt der Zahlungsverzug ein. Bei der Regelung der Inkassoschritte wurde auch die seit 2010 entstandene Gerichtspraxis berücksichtigt, wonach für weiterführende Inkassomassnahmen (Rechtsöffnung) eine rechtskräftige Gebührenverfügung erforderlich ist. Zudem müssen nach Verwaltungsgerichtspraxis Massnahmen wie die Einstellung der Stromlieferung und Ersatzvornahmen verfügt werden (Art. 33 und 34).
- Der Stadtrat ist gemäss Art. 21 der Gemeindeordnung zuständig für den Erlass von Reglementen und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie Tarif- und Preisblättern (Art. 36).

### **Teilrevision Kapitel 17 der GebVO**

Die zwingende Regelung der Finanzierung der Versorgung bzw. die Regelung der Erhebung von einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen wie auch von wiederkehrenden Entgelte sind im Kapitel 17 der GebVO geregelt.

Durch die Komplettierung der Versorgungsverordnungen (mit den Strom- bzw. Gas-, nebst der Wasserversorgungsverordnung) als eigenständige Rechtsgrundlagen kann eine differenzierte Betrachtung

nach Medium vorgenommen werden. Die zu löschende Aussage im Art. 69 wird differenziert in die einzelnen Medienverordnungen aufgenommen.

Die konsequente Nutzung des Begriffs "Strom" statt "Elektrizität" wird im Art. 70 fortgesetzt bzw. korrigiert.

Durch die Komplettierung der Versorgungsverordnungen (mit den Strom- bzw. Gas-, nebst der Wasserversorgungsverordnung) als eigenständige Rechtsgrundlagen kann eine differenzierte Betrachtung nach Medium vorgenommen werden. Die zu löschende Passage im Art. 72 Abs. 2 wird differenziert in die einzelnen Medienverordnungen aufgenommen.

Im Art. 72 Abs. 3 werden Begriffe präzisiert, die in den Medienverordnungen konsequent und konsistent angewendet werden.

### **Erwägungen**

Die vorliegende Verordnung und die miteinhergehende Teilrevision vom Kapitel 17 der GebVO regeln die Stromversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke abschliessend. Die allgemeinen Bestimmungen der Stromversorgung sind in der vorliegenden Stromversorgungsverordnung aufgeführt. Die Finanzierung ist im Kap. 17 der GebVO geregelt.

Die vorliegende Stromversorgungsverordnung entspricht den Vorgaben des Bundesrechts (StromVG) und gilt für die Netznutzung, den Netzanschluss und im Wesentlichen für die Stromlieferung an die Grundversorgung. Sie entspricht weitestgehend den einschlägigen Branchenempfehlungen und bildet die Bestimmungen der aufzulösenden, heute gültigen AGB der Stadtwerke unverändert ab.

Die vorliegende Stromversorgungsverordnung, die GebVO sowie die jeweils gültigen Tarifblätter bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Stadtwerken und den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer bzw. ihren Kundinnen/Kunden. Sie sind aufeinander abgestimmt und konsistent zueinander.

Die beantragte Teilrevision vom Kapitel 17 der GebVO eliminiert Inkonsistenzen in der differenzierten Betrachtung je Medium und spezifiziert einige Begriffe.

Für den Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung von Grundsätzen für die Gebührenerhebung ist gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. g der Gemeindeordnung das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig.

### **Fakultatives Referendum**

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Parlamentsbeschluss dem fakultativen Referendum untersteht.

### **Akten**

- Stromversorgungsverordnung
- Synopse Stromversorgungsverordnung
- Synopse Teilrevision Kapitel 17 Gebührenverordnung

- Memorandum zur unabhängigen juristischen Prüfung der Stromversorgungsverordnung
- Memorandum zur unabhängigen juristischen Prüfung der Teilrevision Gebührenverordnung
- 652.1 Wasserversorgungsreglement (Verordnung) vom 12. Dezember 2022

Für richtigen Protokollauszug:



**Werkkommission Wetzikon**

Franco M. Thalmann, Sekretär